Staatskirchenrechtliche Abhandlungen Band 10

Das Dienst- und Arbeitsrecht im Bereich der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland

Von

Josef Jurina



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

JOSEF JURINA

Das Dienst- und Arbeitsrecht im Bereich der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Herausgegeben von Ernst Friesenhahn \cdot Alexander Hollerbach \cdot Josef Isensee Joseph Listl \cdot Hans Maier \cdot Paul Mikat \cdot Klaus Mörsdorf \cdot Ulrich Scheuner

Band 10

Das Dienst- und Arbeitsrecht im Bereich der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland

Von

Josef Jurina



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Schriftleitung der Reihe "Staatskirchenrechtliche Abhandlungen": Prof. Dr. Joseph Listl, Lennéstraße 25, D-5300 Bonn 1

Alle Rechte vorbehalten
© 1979 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1979 bei Buchdruckerei Richard Schröter, Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3428043731

Vorwort

Die nachfolgende Schrift unternimmt den Versuch, die staatskirchenrechtlichen Probleme des kirchlichen Dienstrechts systematisch darzustellen. Als Anschauungsmaterial wurde in erster Linie das Dienstrecht der katholischen Kirche gewählt. Das kirchliche Dienstrecht bildet nicht unmittelbar den Gegenstand der Untersuchung. Im Vordergrund steht vielmehr eine Skizze der verfassungsrechtlichen Fragestellungen.

Den Herausgebern und Herrn Prof. Dr. Broermann gilt mein Dank für die Aufnahme der Schrift in die Reihe "Staatskirchenrechtliche Abhandlungen".

Ein besonderes Wort des Dankes für vielfältige Unterstützung schulde ich dem Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Herrn Professor Dr. Listl.

Freiburg im Breisgau, im Oktober 1978

Josef Jurina

Inhaltsverzeichnis

Ei	inleitung: Das kirchliche Dienstrecht im Schnittpunkt der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung	11
	Kapitel: Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen als Grundlage des eigenen kirchlichen Dienstrechts	17
	Kapitel: Das kirchliche Dienstrecht als eigene Angelegenheit der Kirchen	20
	Kapitel: Kirchliches Selbstbestimmungsrecht und kirchlicher Dienst: Allgemeine Fragen	30
	Kapitel: Die Ordnung der kirchlichen Dienste der katholischen Kirche im einzelnen	44
	1. Abschnitt: Das Dienstrecht der geistlichen Amtsträger $\dots \dots \dots$	44
	2. Abschnitt: Der Dienst der Laien in der katholischen Kirche	53
	3. Abschnitt: Öffentlich-rechtliches Dienstrecht in der katholischen Kirche	64
	4. Abschnitt: Die Ordnung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der katholischen Kirche	66
	5. Abschnitt: Dienstverhältnisse mit besonderer kirchlicher Bevollmächtigung (missio canonica)	89
	Kapitel: Die Grenzen selbständiger Gestaltung des kirchlichen Dienstrechts	91
	1. Abschnitt: Die Arten der Schranken kirchlicher Selbstbestimmung	91
	2. Abschnitt: Verfassungsrechtliche Schranken kirchlicher Selbstbestimmung bei der Gestaltung des kirchlichen Dienstrechts	101
	I. Dienstrecht der Geistlichen	
	II. Kirchliche Beamtenverhältnisse	
	III. Privatrechtliche Dienstverhältnisse der Kirche	110
	3. Abschnitt: Kirchliches Dienstrecht und die Schranken des für alle geltenden Gesetzes	123
	I. Die Schranken des für alle geltenden Gesetzes im Dienstrecht der Geistlichen	123
	II. Die Schranken des für alle geltenden Gesetzes im kirchlichen Beamtenrecht	124
	III. Die Schranken des für alle geltenden Gesetzes und die privat- rechtlichen Arbeitsverhältnisse der Kirche	125

Inhaltsverzeichnis

6. Kapitel: Das Recht der kirchlichen Mitarbeitervertretungen	151
7. Kapitel: Gerichtlicher Rechtsschutz für Angehörige des kirchlichen Dienstes	
Zusammenfassung und Schluß	180
Literaturverzeichnis	187
Entscheidungsregister	191
Sachregister	193

Abkürzungsverzeichnis

AAS

WRV

ZevKR ZPO

= Acta Apostolicae Sedis Anm. = Anmerkung AP = Arbeitsgerichtliche Praxis ArbGG = Arbeitsgerichtsgesetz = Arbeitsplatzschutzgesetz ArbPlSchG = Artikel Art. = Auflage Aufl. = Angestelltenversicherungsgesetz AVG AZO = Arbeitszeitordnung = Bundesarbeitsgericht BAG BAGE = Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts BBiG = Berufsbildungsgesetz = Band Bd. BetrVG = Betriebsverfassungsgesetz BGB = Bürgerliches Gesetzbuch BGH = Bundesgerichtshof = Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen BGHZ BRRG = Beamtenrechtsrahmengesetz BVerfGE = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts BVerwGE = Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts = canon c. CIC = Codex Iuris Canonici DÖV = Die öffentliche Verwaltung DVB1. = Deutsches Verwaltungsblatt EKD = Evangelische Kirche in Deutschland FamRZ = Zeitschrift für das gesamte Familienrecht GG = Grundgesetz HdbStKirchR = Handbuch des Staatskirchenrechts JZ = Juristenzeitung KAVO = Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung KirchE = Entscheidungen in Kirchensachen KNA = Katholische Nachrichtenagentur KSchG = Kündigungsschutzgesetz LAG = Landesarbeitsgericht = Mitarbeitervertretungsordnung MAVO m. w. N. = mit weiteren Nachweisen NJW = Neue Juristische Wochenschrift OVG = Oberverwaltungsgericht ÖTV = Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Rdn. = Randnummer = Tarifvertragsgesetz TVG = Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staats-VVdStRL rechtslehrer = Verwaltungsgerichtsordnung VwGO

= Weimarer Reichsverfassung

= Zivilprozeßordnung

= Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

Einleitung

Das kirchliche Dienstrecht im Schnittpunkt der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung

I. In neueren Beiträgen zum Verhältnis von Staat und Kirche wird darauf aufmerksam gemacht, daß die aktuellen Probleme des geltenden Staatskirchenrechts aus einer immer wieder zu Tage tretenden Grundkonstellation der Beziehungen von Staat und Kirche entstehen: aus dem Zusammentreffen kirchlichen und staatlichen Wirkens, kirchlicher und staatlicher Zuständigkeit und Verantwortung an denselben sozialen und kulturellen Sachkomplexen, für dieselben Menschen¹. Es handelt sich hierbei um eine Grundgegebenheit einer staatlichen Rechtsordnung, die sich selbst als säkular versteht, die als freiheitliche Rechtsordnung die religiösen Phänomene aber dennoch nicht unterdrückt oder als irrelevant ignoriert. Will diese Rechtsordnung - konkret: die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland — die Freiheit des "idem civis et christianus", so ist sie darauf verwiesen, einen sachgerechten Ausgleich zu suchen, der dem Staat und seiner Rechtsordnung deren spezifische Verantwortung läßt, aber gleichzeitig berücksichtigt, daß kirchliches Wirken in der Welt geschieht, also um der besonderen Verantwortung des Staates für die Freiheit seiner Bürger willen eines auch durch den Staat geschützten Raumes der Freiheit bedarf.

Unter den zahlreichen Beispielen für dieses "Grundmodell" staatlichkirchlicher Rechtsbeziehungen steht auch das kirchliche Amtsrecht?. In der Tat ist das Recht der kirchlichen Amtsträger und — so sei sogleich hinzugefügt — das gesamte kirchliche Dienstrecht ein besonders augenfälliges Exempel für die gegenseitige Abhängigkeit, ja Verklammerung kirchlichen und staatlichen Rechts: Auf der einen Seite steht die verfassungsrechtlich geschützte Befugnis der Kirchen, im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts kirchliche Dienste zu definieren, sie rechtlich auszugestalten und in sie zu berufen, auf der anderen Seite die Aufgabe der staatlichen Rechtsordnung, auch dem einzelnen

¹ M. Heckel, Rezension von Hermann Weber: Grundprobleme des Staatskirchenrechts, Bad Homburg v. d. H.—Berlin—Zürich 1970, in: ZevKR Bd. 20 (1975), S. 326 - 335, S. 334 m. w. N.

² Ebd., S. 334.

Dienstnehmer der Kirche jenen rechtlichen Grundstandard zu sichern, für den der soziale Rechtsstaat des Grundgesetzes von Verfassungs wegen Verantwortung trägt.

Kirchliches Dienstrecht und staatliches Arbeits- und Sozialrecht in seiner Geltung für die Kirchen müssen also die jeweilige Begrenzung der eigenen Regelungsvollmacht durch die Kompetenzen der "anderen Seite" sehen: Den Kirchen ist aufgegeben, bei der Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts nicht außer acht zu lassen, daß die prinzipielle Freiheit zur eigenverantwortlichen Gestaltung des kirchlichen Rechts in einen bestimmten Rahmen des staatlichen Rechts und einen bestimmten, historisch vorgegebenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang eingebunden ist, so daß der rechte Gebrauch der kirchlichen Freiheit verfehlt werden müßte, nähme die Kirche auf diese Vorgegebenheiten keine Rücksicht.

Aber auch der Staat darf nicht in undifferenzierter Weise sein Arbeits- und Sozialrecht, seine gesellschaftspolitischen Grundsätze auf kirchliche Dienstverhältnisse erstrecken. Er ist vielmehr von Verfassungs wegen gehalten, die Anwendbarkeit der staatlichen Rechtssätze auf kirchliche Dienstverhältnisse unter dem Gesichtspunkt der Übereinstimmung mit den Freiheitsverbürgungen zugunsten der Kirchen zu prüfen, und wo nötig, nach besonderen, die Eigenarten der Kirchen berücksichtigenden rechtlichen Lösungen zu suchen. Insbesondere hat er aber den Grundsatz der Verfassung zu achten, der die Ordnung der kirchlichen Dienste als eine "eigene Angelegenheit" primär den Kirchen zuweist und somit die staatlichen Kompetenzen in die zweite Reihe rückt.

II. Der somit zu suchende Ausgleich des kirchlichen und des staatlichen Ordnungsauftrags³ wirft zahlreiche Einzelfragen auf, die oft in zentrale verfassungsrechtliche Problemstellungen hineinführen. Die staatskirchenrechtliche Literatur und die Rechtsprechung gerade auch der letzten Jahre legen hiervon ein beredtes Zeugnis ab.

Hierzu einige Hinweise:

1. Stark umstritten sind gegenwärtig jene Fragestellungen, die in der älteren Literatur meist unter dem Stichwort einer besonderen "Tendenzbindung" des kirchlichen Dienstes behandelt wurden, für die die neuere Literatur aber herausgearbeitet hat, daß hierbei nicht der "Tendenzschutz" zugunsten eines "Tendenzbetriebes", sondern die Tragweite des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts in Frage steht. Zu diesen Fragen liegen einige höchst problematische, ja verfassungs-

³ Vgl. hierzu etwa *A. Hollerbach*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, in: VVdStRL Heft 26 (1968), S. 57 - 101, S. 62.

rechtlich falsche Gerichtsentscheidungen vor, die der rechtswissenschaftlichen Aufarbeitung und der höchstrichterlichen Korrektur bedürfen⁴.

- 2. Von großer Aktualität ist auch die Frage nach der Geltung des kollektiven Arbeitsrechts für den kirchlichen Dienst, die zunehmend in den Mittelpunkt nicht nur des politischen, sondern auch des rechtlichen Interesses gerät. Konkret steht die Frage zur Debatte, ob kirchlicher Dienst durch Tarifverträge geordnet werden kann und soll, ob die Kirchen einen verfassungsrechtlich geschützten Freiraum zur eigenen Regelung der betrieblichen Mitbestimmung besitzen und wie weit dieser reicht. Schließlich stellt sich das Problem der Zulässigkeit gewerkschaftlichen Wirkens innerhalb der Kirche⁵.
- 3. Einen der "letzten weißen Flecken auf der Landkarte des Staatskirchenrechts" bildet, wie Hermann Weber⁶ hervorgehoben hat, die Frage nach der Grundrechtsbindung der Kirche, der verschiedene Abhandlungen nachgegangen sind⁷. Dabei entstehen die praktisch wichtigsten Anwendungsfälle der allgemeinen Fragestellung innerhalb des kirchlichen Dienstrechts. Auf einige Beispiele sei besonders hingewiesen:
- Eines betrifft die Frage nach dem zulässigen Umfang politischer Betätigung von kirchlichen Amtsträgern, vor allem von Geistlichen⁸. Zur Begründung einer gegenüber kirchlichen Dienstnehmern ausgesprochenen Kündigung wurden verschiedentlich Verstöße gegen das Eherecht der katholischen Kirche herangezogen, gegen dessen Relevanz innerhalb kirchlicher Arbeitsverhältnisse Art. 6 GG ins Feld geführt wird⁹.
- Schließlich ist die Grundrechtsproblematik auch für die Geltung des kollektiven Arbeitsrechts bezüglich des kirchlichen Dienstes einschlägig, insoweit nämlich, als das kollektive Arbeitsrecht auf Art. 9 Abs. 3 GG beruht¹⁰.
- 4. Umstritten ist nach wie vor die Frage, in welchem Umfang staatliche Gerichte gegenüber kirchlichen Rechtshandlungen Rechtsschutz gewähren können. Auch hier stammen die wichtigsten Anwendungsfälle aus dienstrechtlichen Streitigkeiten¹¹.

⁴ Vgl. dazu unten S. 111 ff., 133 ff.

⁵ Vgl. dazu unten S. 71 ff., 111 ff.

⁶ H. Weber, Die Grundrechtsbindung der Kirchen, in: ZevKR Bd. 17 (1972), S. 386 - 419, S. 386.

⁷ Vgl. Nachweise unten S. 95 ff.

⁸ Vgl. unten S. 102 ff.

⁹ Vgl. unten S. 133.

¹⁰ Vgl. unten S. 81 ff.

¹¹ Vgl. unten S. 167 ff.